

Sitzung vom 7. Februar 1996

394. Anfrage (Staatsschutz)

Kantonsrat Vilmar Krähenbühl, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 27. November 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Bis vor einigen Jahren haben die Schweiz und damit auch der Kanton Zürich Staatsschutz betrieben. Damals hat man vermutlich den Bogen überspannt und über das Ziel hinausgeschossen, was dann auch das Pendel voll in die andere Richtung ausschlagen liess. Heute dürfen praktisch gar keine Daten mehr über Personen und Organisationen gesammelt werden.

Am Samstag, dem 18. November 1995, hat im Albisgütli eine Schiesserei unter rivalisierenden türkischen Gruppierungen stattgefunden. Die multikulturelle Gesellschaft hat Krieg geführt. Im Nachgang dazu wurden Meldungen durchgegeben, dass es sich um die kurdische PKK und Türken gehandelt habe; dann wurden die grauen Wölfe genannt. Offensichtlich weiss heute niemand so recht, wer welcher Organisation zuzuordnen ist und welche Aktivitäten diese politisch motivierte Täterschaft in Zukunft tun wird.

An dieser Schiesserei wurden Unbeteiligte verletzt. Dass keine Toten zu beklagen sind, ist reiner Zufall. Offensichtlich kann man nirgends mehr sicher sein vor rivalisierenden ausländischen Gruppierungen. Ausländische politische Organisationen können in der Schweiz ungehindert ihren Aktivitäten nachgehen. Durch solche Aktivitäten wird unsere Demokratie mit Füßen getreten. Der Staat ist offensichtlich erst gewillt, einzuschreiten, wenn bereits etwas passiert ist. Präventive Massnahmen sind zurzeit tabu.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an:

1. Werden politisch motivierte Aktivitäten von ausländischen Organisationen registriert?
2. Gibt es Statistiken, die aufzeigen, wie viele politisch motivierte Demonstrationen durch ausländische Organisationen im Kanton Zürich seit Aufhebung des Staatsschutzes verübt worden sind? Wie viele Personen wurden dadurch verletzt? Welcher Sachschaden wurde verursacht?
3. Besteht die Absicht, den Staatsschutz zur Verhinderung der Untergrabung unseres Staatssystems durch fremde Mächte wieder einzuführen? Auf welchen Zeitpunkt soll dies geschehen?
4. Falls der Staatsschutz nicht wieder eingeführt werden soll, welche Massnahmen wird der Regierungsrat treffen, um politisch motivierte Taten wie im Albisgütli im voraus zu vereiteln?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Vilmar Krähenbühl, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Die Arbeit der Parlamentarischen Untersuchungskommission, die mit Bericht vom 22. November 1989 ihren Abschluss fand, führte in der Schweiz zu einschneidenden Änderungen beim Staatsschutz. Politisch motivierte Aktivitäten ausländischer Organisationen werden im Kanton Zürich seither nur noch registriert, wenn der begründete Verdacht strafbaren Verhaltens besteht. Weil eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den Staatsschutz fehlt, erfolgt eine Registrierung mit anderen Worten bloss, wenn der Beweis oder der konkrete

Verdacht einer strafbaren Tatvorbereitung oder Deliktsbegehung vorliegt. Der Prävention dient neben der polizeilichen Lagebeurteilung die vom Bundesrat sanktionierte und den Kantonen unterbreitete Beobachtungsliste, in der aufgrund einer Beurteilung des Bundes zu beobachtende Personen und Organisationen aufgeführt sind. Gestützt auf die Beobachtungsliste gemachte Feststellungen teilt der Kanton dem Bund mit.

Von 1992 bis 1995 fanden in der Stadt Zürich 79, im übrigen Kantonsgebiet keine politisch motivierten Demonstrationen ausländischer Gruppierungen statt. Von diesen Kundgebungen erfolgten deren 29 ohne Bewilligung. Zu Sachbeschädigungen und Konfrontationen mit der Polizei kam es bei fünf nicht bewilligten Anlässen. Davon betroffen waren eine Nachdemonstration am 1. Mai 1992, die in der Stadt Zürich zu Sachschäden an öffentlichen und privaten Gebäuden führte, sodann drei türkische Kundgebungen in den Jahren 1992 und 1993 sowie schliesslich eine vor den Konsulaten Frankreichs und Grossbritanniens abgehaltene Protestaktion bosnischer Staatsangehöriger am 3. Dezember 1994.

Bei der Auseinandersetzung im Albisgütli vom 18. November 1995 handelte es sich nicht um eine Demonstration, sondern um die Störung einer geschlossenen Veranstaltung staatstreuer türkischer Vereine durch Oppositionelle kurdischer Herkunft. Solche spontanen Konfrontationen lassen sich auch mit einem Staatsschutzgesetz nicht verhindern. Das Erkennen derartiger Gefahrenpotentiale ist in erster Linie eine sicherheitspolizeiliche Aufgabe, die in die Kompetenz der Gemeinden fällt. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdenden Veranstaltungen zu verbieten. Besteht die Gefahr einer gewalttätigen Konfrontation, erfolgt in aller Regel eine gemeinsame Lagebeurteilung der Verantwortlichen von Kanton und Gemeinde. Zur Verhinderung von Ausschreitungen werden die erforderlichen gemeindeeigenen Kräfte bereitgestellt; wo diese nicht ausreichen, leistet der Kanton Unterstützung.

Die Notwendigkeit des Staatsschutzes wird von den eidgenössischen Räten wie vom Bundesrat anerkannt. Die PUK hielt ausdrücklich fest, dass ein verhältnismässiger Staatsschutz erforderlich ist. Ausser Zweifel steht, dass Staatsschutz eine Bundesaufgabe ist und der Bund daher die zu dessen Wahrnehmung notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen hat. Die eidgenössischen Räte beraten derzeit die Botschaft des Bundesrates vom 7. März 1994 für ein «Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit». Bei Inkrafttreten eines entsprechenden Bundesgesetzes wird zu beurteilen sein, inwiefern der Kanton Zürich ergänzende Bestimmungen auf kantonaler Ebene erlassen muss.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi